



Pet 4-20-07-49-003877

44263 Dortmund

Strafrecht

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, im Völkerstrafgesetzbuch § 7 („Verbrechen gegen die Menschlichkeit“) „Menschlichkeit“ durch „Menschheit“ zu ersetzen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, da „die Menschlichkeit“ keine Person bzw. kein Subjekt, sondern eine Eigenschaft sei, könne sie im Gegensatz zur Menschheit auch keinem Verbrechen zum Opfer fallen. Zwar sei die Menschheit nicht real in ihrer Gesamtheit betroffen, jedoch vor allem sinnbildlich, also metaphorisch oder auch symbolisch. Bei der Übersetzung des Völkerstrafgesetzbuches aus der englischen Sprache sei schlicht nicht darauf geachtet worden, dass der englische Begriff „humanity“ sowohl als „Menschlichkeit“ als auch als „Menschheit“ übersetzt werden kann.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 57 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 17 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt fest, dass der Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit erste Vorläufer in den Präambeln der Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs von 1899 und 1907 hatte (Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1910, Nr. 2, Seite 107-151). Diese verpflichteten die Krieg führenden Parteien in einer Auffangregel dazu, die „Gesetze der Menschlichkeit“ zu beachten. Eine erste Kodifikation erfuhr der Tatbestand in Artikel 6



noch Pet 4-20-07-49-003877

Buchstabe c des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg. Dort waren die Verbrechen gegen die Menschlichkeit als „Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen“ definiert.

Das heutige Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) ist aus dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs entstanden. Der Begriff der „Menschlichkeit“ findet sich als deutsche Übersetzung von Artikel 5 des Römischen Statuts „Crimes against humanity/Les crimes contre l'humanité“ im BGBl. II, 2000, S. 1393, 1396. Dem Römischen Statut wiederum liegt der „Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind“ von 1996 zu Grunde, in welchem unter Artikel 18 die „Crimes against humanity“ definiert sind. Die Verwendung von „mankind“ im Titel des Entwurfs und von „humanity“ in Artikel 18 spricht nach Dafürhalten des Ausschusses ausdrücklich dafür, dass „crimes against humanity“ gerade nicht als „Verbrechen gegen die Menschheit“ gedacht waren.

Zudem ist nach Überzeugung des Ausschusses der Begriff der „Menschlichkeit“ nicht nur aus historischen Gründen, sondern auch inhaltlich zutreffend: Rechtsgut des § 7 VStGB ist der Schutz der mitmenschlichen Existenz, nicht der Menschheit als Ganzes. Der Tatbestand stellt den systematischen oder massenhaften Angriff auf grundlegende Menschenrechte einer Zivilbevölkerung unter Strafe. Durch einen solchen Angriff wird der Mindeststandard der Regeln mitmenschlicher Existenz in Frage gestellt. Durch die Erfüllung des Tatbestands kommt eine Unmenschlichkeit zum Ausdruck, die vorrangig das mitmenschliche Zusammenleben verletzt und nicht die Menschheit als Ganzes betrifft.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Ausschuss den Begriff der „Menschlichkeit“ sowohl aus historischen Gründen als auch mit Blick auf das Rechtsgut des heutigen § 7 VStGB für zutreffend.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.